



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02907**
Datum: 14.07.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	14.07.2021 22.09.2021 20.10.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.07.2021 29.09.2021 27.10.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der
Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2: Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. ~~In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.~~ Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
2. § 2 Abs. 3: Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, ~~die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,~~ zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten **für die erste**

Frage sowie eine Minute je Zusatzfrage. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

3. § 2 Abs. 4: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, **es sei denn ein Einwohner wünscht ausdrücklich die Nennung des Klarnamens.**
4. § 8 Abs. 2: Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 18. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine Stellungnahme **zum Inhalt des Antrages** am Freitag vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen übergeben entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden.
5. § 8 Abs. 4: Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung ~~zwei~~ mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
6. § 12 Abs. 5: Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischen Abstimmungssystem. Abstimmungsberechtigt sind nur die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes werden für alle Anwesenden unter Nennung von Namen und Fraktion in geeigneter Form **für mindestens 30 Sekunden** angezeigt. Ist eine Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht allen Mitgliedern des Stadtrates möglich, so erfolgt die Abstimmung durch Handheben unter Verwendung von Stimmkarten. Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt. Speicherungen des persönlichen Stimmverhaltens sind nur bei namentlichen Abstimmungen sowie nur zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift zulässig und danach zu vernichten. Davon unabhängig kann jedes Stadtratsmitglied verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.
7. § 17 Abs. 3: Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
 - Name des Einwohners, **sofern gemäß § 2 Abs. 4 der Wunsch nach Nennung des Klarnamens ausdrücklich geäußert wurde**
 - Inhalt der Frage
 - Name des Antwortenden
 - Inhalt der Antwort.

Begründung:

Zu 1.: Die bislang in der Geschäftsordnung verankerte verkürzte Ladungsfrist von drei Tagen ist rechtlich nicht zulässig. Dem Stadtrat wird durch § 53 Abs. 4 Satz 5 lediglich die Befugnis eingeräumt, „Einzelheiten“ der Berufung zu regeln, nicht aber die gesetzlichen Vorgaben zu verändern. (vgl. Urteil VG Halle, 6 B 50/15 HAL)

Zu 2.: Zusatzfragen sind grundsätzlich von Nachfragen zu unterscheiden. Während Nachfragen konkret auf den Inhalt der ersten Frage oder dessen Beantwortung eingehen, können Zusatzfragen auch neue Inhalte mit einbeziehen. Für Zusatzfragen sollte die Redezeit reguliert werden.

Zu 3.: Die Möglichkeit der Anonymisierung von Einwohnerfragen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Einwohner*innen wie bislang praktiziert mit ihrem Namen auftreten und zu Protokoll genommen werden.

Zu 4.: Immer wieder muss in der Praxis festgestellt werden, dass die Stellungnahme der Verwaltung zu Anträgen von Fraktionen lediglich die Verweisung in einen Ausschuss umfasst, jedoch inhaltlich nicht auf den Beschlussvorschlag eingeht. Sinn und Zweck der Stellungnahme sollte jedoch sein, den Verwaltungsstandpunkt zum Inhalt des Antrages darzulegen.

Zu 5.: Eine Begrenzung der Anzahl von mündlichen Anfragen oder eine zeitliche Eingrenzung des Tagesordnungspunktes wird demokratischen Prinzipien zur Wahrnehmung von Stadtratsmandaten nicht gerecht. Dringende Anliegen sollten ungeachtet ihrer Anzahl vorgebracht werden können.

Zu 6.: Bürger*innen müssen ausreichend Gelegenheit bekommen, das Abstimmungsergebnis der einzelnen Räte zu erfassen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Anzeige der individuellen Abstimmungen auf 30 Sekunden festzulegen.

Zu 7.: siehe Begründung Punkt 3.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

19.07.2021

Sitzung des Stadtrates am 21.07.2021

**Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & DIE PARTEI zur Beschlussvorlage -
Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine
Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: VII/2021/02811)**

Vorlagen-Nr.: VII/2021/02907

TOP: 8.1.2

Stellungnahme der Verwaltung:

1. zu § 1 Abs. 2 – Einberufung, Einladung, Teilnahme

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die in der Geschäftsordnung vorgesehene Möglichkeit, in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf drei Tage zu verkürzen, rechtlich zulässig ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der antragstellenden Fraktion zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 09. März 2015, Az.: 6 B 50/15 HAL. Im Gegenteil wird in der Begründung des vorgenannten Beschlusses die verkürzte Ladungsfrist auf drei Tage explizit als rechtmäßige Einberufungsregelung eingestuft (Beschlussbegründung Seite 5, 2. Absatz). Die richterlichen Ausführungen zur gesetzlichen Befugnis, „Einzelheiten“ der Einberufung zu regeln, beziehen sich auf die zum damaligen Zeitpunkt in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehene Bezugnahme zu § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA, der form- und fristlosen Ladung in dringenden Angelegenheiten (Beschlussbegründung Seite 7, 2. Absatz). Diese vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung kann nicht durch Geschäftsordnung abbedungen werden. In Umsetzung der Entscheidung des Verwaltungsrechts Halle wurde in der Beschlussvorlage zur Neufassung der Geschäftsordnung (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00839) zur Vermeidung von Missverständnissen diese Einberufungsmöglichkeit ausdrücklich mit aufgenommen.

Liegt ein dringender Fall im Sinne des § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA vor, der eine form- und fristlose Einberufung rechtfertigt, ist es „erst recht“ zulässig, über einen Verhandlungsgegenstand mit einer verkürzten Ladungsfrist – wie hier von 3 Tagen – zu entscheiden. Entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung verstoßen daher nicht gegen höherrangiges Recht und sind deshalb zulässig.

2. zu § 2 Abs. 3 - Einwohnerfragestunde

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die von der antragstellenden Fraktion vorgenommene Differenzierung zwischen „Zusatzfragen“ und „Nachfragen“ entspricht nach Auffassung der Verwaltung nicht dem Regelungsgehalt der Norm. Sofern mit der Formulierung „Zusatzfragen“ zusätzliche Fragen, die sich nicht auf den Inhalt der ersten Frage beziehen müssen, gemeint sein sollen, hätte der Stadtrat gleich die Möglichkeit, bis zu drei Fragen stellen zu dürfen, vorsehen können. Dies ist ausdrücklich nicht erfolgt und entspricht auch nicht der bisherigen Praxis. Demzufolge dient die mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgeschlagene Ergänzung – die auch der Mustergeschäftsordnung des SGSA entspricht – lediglich der Klarstellung und sollte unverändert beschlossen werden.

Die mit dem Änderungsantrag avisierte Aufnahme einer zeitlichen Begrenzung je Zusatzfrage stellt aus Sicht der Verwaltung eine Überregulierung dar, die letztlich auch nicht im Interesse der Einwohnerschaft liegt.

3. zu § 2 Abs. 4 – Einwohnerfragestunde/ Datenschutz

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die vorgeschlagene Ergänzung zur weiteren Verwendung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Fragestellers, wenn dieser die Nennung seines Klarnamens ausdrücklich wünscht, erscheint nicht zielführend.

Zum einen kann die betroffene Person gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Zwar wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hiervon nicht berührt. Es dürfte den in der Einwohnerfragestunde auftretenden Einwohnerinnen und Einwohnern aber nur schwer vermittelbar sein, dass der Widerruf einer einmal erteilten Einwilligung ab einem bestimmten Zeitpunkt kaum Auswirkungen hat, weil z.B. die Niederschrift bereits vom Stadtrat bestätigt und im System für jedermann einsehbar eingestellt ist.

Zum anderen ist hiermit ein nicht unerheblicher organisatorischer Aufwand für das Team Ratsangelegenheiten verbunden, da bei jeder Niederschrift detailliert geprüft werden muss, ob die fragestellende Person eine Einwilligung zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten erteilt hat oder nicht und ob diese nicht widerrufen wurde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die aus der Mustergeschäftsordnung des SGSA übernommene Regelung unverändert beizubehalten.

4. zu § 8 Abs. 2 – Anträge und Anfragen/ Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Stadtrates, also insbesondere das Beratungs- und Beschlussverfahren, nicht jedoch sonstige sachliche Inhalte. Somit können durch die Geschäftsordnung weder dem Hauptverwaltungsbeamten noch der Verwaltung im Einzelnen neue Verpflichtungen auferlegt oder diese in ihren Rechten beschränkt werden. Demzufolge kann der Stadtrat der Verwaltung nicht mittels einer Geschäftsordnungsregelung Verpflichtungen zu Art und Inhalt ihrer Stellungnahme auferlegen.

Davon unabhängig könnte eine solche Vorgabe dann nicht umgesetzt werden, wenn eine Begründung des Antrags schriftlich noch nicht erfolgt ist, sondern diese lediglich mündlich für die Sitzung angekündigt wird.

5. zu § 8 Abs. 4 – Anträge und Anfragen/ Änderungen zur Verfahrensweise bei Anfragen

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgeschlagene Begrenzung der Anfragen und des zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums dient der zeitlichen Straffung der Sitzungen sowie dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Dieses ist mit den Fraktionen bereits intensiv diskutiert worden und entspricht auch dem in den beiden anderen kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt praktizierten Verfahren. Durch die Streichung der Anzahl der Anfragen und des für die Anfragen und deren Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums von einer halben Stunde je Sitzung wird das Ziel nicht erreicht.

Im Übrigen können „dringende Anliegen“ jederzeit und unabhängig einer offiziellen mündlichen Anfrage in einer Gremiensitzung an den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Verwaltung gerichtet werden.

6. zu § 12 Abs. 5 – Abstimmungen

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass das grundsätzliche Anzeigen der Abstimmungsergebnisse für mindestens 30 Sekunden bei jeder Abstimmung zu einer nicht unerheblichen Verzögerung im Sitzungsablauf führt und damit ebenfalls dem Ziel einer Beschleunigung der Stadtratssitzungen entgegensteht. Das Erfordernis einer Anzeige des Abstimmungsergebnisses für einen so langen Zeitraum unabhängig der Berücksichtigung des abzustimmenden Verhandlungsgegenstandes bedingt insbesondere bei eindeutigen Abstimmungsergebnissen wie einstimmigen Beschlüssen und bei EinzelpunktAbstimmungen ein nicht notwendiges formales Zuwarten.

Da die Anzeige des Abstimmungsergebnisses (also auch die Dauer) manuell durch die Mitarbeiter des Teams Ratsangelegenheiten erfolgen wird und bei Bedarf jederzeit auch noch einmal aufgerufen werden kann, sollte auf eine solch starre Regelung verzichtet werden.

7. zu § 17 Abs. 3 – Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 3 des Änderungsantrages wird verwiesen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister